

## Positionspapier

### Aktienrechtsreform

#### I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **die nachhaltige Vereinfachung der Aktienrechtsreform, damit den Interessen der KMU besser Rechnung getragen wird;**
- **die Abkoppelung der Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung für KMU sowie deren vollständige Überarbeitung unter Einbezug der Wirtschaftskreise;**
- **zudem die Revision von unnötigem Ballast an Vorschriften und Auflagen zu befreien. Es gilt ausserdem, wie schon vor Jahren gefordert, eine Differenzierung zwischen börsenkotierten und nicht börsenkotierten Unternehmen vorzunehmen.**

#### II. Ausgangslage

Die Aktienrechtsreform weist gravierende Mängel auf, welche der sgv als wichtigster Vertreter der KMU, nicht gewillt ist hinzunehmen.

Fest steht, dass in den letzten Jahren im Gesellschaftsrecht eine zunehmende Regelungsdichte erfolgt ist. Auf Anfang dieses Jahres sind eben erst Änderungen des Revisionsrechts, des GmbH-Rechts und die kleine Aktienrechtsreform in Kraft getreten und schon behandelt die vorberatende Rechtskommission des Ständerats den Entwurf des Bundesrates über eine grosse Aktienrechtsreform. Während bisher die Gesellschaftsform (AG oder GmbH) hauptsächlich darüber entschied, welche Regeln gelten, soll in Zukunft in Vielem, unabhängig von der Rechtsform auf die Gesellschaftsgrösse abgestellt werden. Was für börsenkotierte Unternehmen gelten soll, soll in manchen Punkten auf für KMU gelten. Etliche der Vorschläge, die die Stellung der Rechte der Aktionäre stärken sollen, greifen zu weit und etliche sind vor allem für KMU unannehmbar.

In seiner Strategie 2008 setzt sich der sgv in der KMU-Politik für optimale Rahmenbedingungen für die KMU ein. Diese Vorlage vermag diesen Anforderungen nicht zu genügen.

### III. Generelle Beurteilung der Vorlage

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv stellt fest, dass der Entwurf des Bundesrates neben unbestrittenen Neuerungen auch Änderungen enthält, die für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unnötig und schädlich sind. Sie sind unbedingt zu korrigieren. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv verlangt vom Parlament einschneidende Änderungen bei der Reform des Aktienrechts, die den KMU-Verhältnissen effektiv Rechnung tragen. Besonders für KMU gehen viele Bestimmungen zu weit und führen einmal mehr zu massiven administrativen und finanziellen Zusatzbelastungen. Vor allem im Bereich der Rechnungslegung führt die starre Regelung und Definition von bedeutenden Unternehmen zu stossenden Ergebnissen und erheblichem finanziellem Mehraufwand in der Rechnungslegung durch erhöhte Berichterstattungsanforderungen sowie zahlreichen starren Regelungen und steuerlichen Zusatzkosten. Der sgv fordert insbesondere, dass die Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung für KMU von der Vorlage abgekoppelt und unter Einbezug der Wirtschaftskreise vollständig überarbeitet werden.

### IV. Weitere Kritikpunkte

- Das Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung ist für KMU auf der bestehenden Limite zu belassen (Art. 697 b OR).
- Die Klage auf Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen (Art. 678 OR) ist in der bisher gültigen Formulierung zu belassen.
- Das Einsichtsrecht ist auf börsenkotierte Unternehmen zu beschränken (Art. 697 bis OR) und die jederzeitige Auskunftspflicht des Verwaltungsrats ist abzulehnen (Art. 697 OR)
- Abzulehnen ist auch die Pflicht des Verwaltungsrats zur Auskunftserteilung über die Entschädigungspolitik auf Verlangen eines Aktionärs für Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien (Art. 697 quinquies OR).
- Mit Rücksicht auf die Volksinitiative gegen die „Abzockerei“ wird allerdings im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags bei börsenkotierten Unternehmen zu prüfen sein, ob betreffend den Manager- und Verwaltungsratsentschädigungen der Verwaltungsrat der Generalversammlung einen Bericht unterbreiten soll, über den konsultativ abgestimmt werden kann.
- Die zwingende jährliche Wahl des Verwaltungsrats (Art. 710 OR) ist abzulehnen.

## **V. Fazit**

Die Vorlage ist gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf zwar überarbeitet worden, im Ergebnis für nicht börsenkotierte Unternehmen, insbesondere für KMU, aber nach wie vor weitgehend ungenügend. Vor allem im Bereich der Rechnungslegung, sind die vorgeschlagenen zwingenden Gesetzesvorschriften nicht KMU-tauglich und bedürfen dringend einer Straffung und Vereinfachung.

Der Bereich Buchführung und Rechnungslegung stellt zu hohe Anforderungen an KMU. Dieser Teil der Revision verursacht für KMU nicht annehmbare Kostenfolgen und eine Flut von neuen Pflichten, die eine grundsätzliche Überarbeitung dieses Teils der Vorlage als zwingend erscheinen lassen. Dieser Teil sollte deshalb von der Vorlage abgekoppelt und nochmals gründlich überarbeitet werden. Der Swiss Finish in der vorliegenden Form, ist ein Eigentor nationaler Gesetzgebung, der so von den KMU nicht hingenommen werden kann.

Die Reform widerspricht auch den jahrelangen Beteuerungen von Bundesrat und Parlament, die Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern und sie von unnötigem Ballast an Vorschriften und Auflagen zu befreien. Es gilt, wie schon vor Jahren gefordert, eine Differenzierung zwischen börsenkotierten und nicht börsenkotierten Unternehmen vorzunehmen.

Bern, 12. September 2008

### **Dossierverantwortlicher**

Peter Neuhaus, Politischer Sekretär sgV  
Telefon 031 380 14 24, E-Mail [p.neuhaus@sgv-usam.ch](mailto:p.neuhaus@sgv-usam.ch)